Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
21(14)129(33)
gel. VB zur öffent. Anh. am
25.11.2026 - PNOG
24.11.2026

wir pflegen!
Interessenvertretung und Selbsthilfe
pflegender Angehöriger e. V.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Pflegeversicherung (Pflegeneuordnungsgesetz, BT-Drs. 21/8869)

23. November 2026

Zum Referentenentwurf haben die beiden Verbände *wir pflegen e. V.* und *Pflegende Angehörige e. V.* bereits am 11. Juni 2026 gemeinsam Stellung genommen. Wir erkennen an, dass die im ursprünglichen Referentenentwurf geplante Kürzung der Rentenbeiträge für Pflegepersonen um 30 Prozent, die Streckung der Leistungszuschläge nach § 43c SGB XI und die Halbierung des Entlastungsbudgets nach Neueinstufung entfallen sind. Ebenfalls erkennen wir die Betonung einer würdevollen und kultursensiblen Pflege und die erwähnte Relevanz der Vereinbarkeit von Pflege und Erwerbstätigkeit an.

Gleichwohl muss unsere Grundkritik leider bleiben. Die Rückmeldungen aus unserer Mitgliedschaft sind eindeutig: Für pflegende Angehörige ist es wesentlich, dass sie Verhinderungspflege und Entlastungsbetrag weiterhin selbstbestimmt, flexibel und unbürokratisch nutzen können. Nur so lässt sich die Pflege zu Hause an den Alltag der Familie anpassen und auf Dauer durchhalten.

Im Folgenden konzentrieren wir uns in unserer Stellungnahme zu Drucksache **21/8869** auf die Forderungen, die für eine stabile häusliche Pflege-Versorgung existentiell sind:

1. **Die Verhinderungspflege** muss für alle pflegebedürftige Personen und ihre Angehörigen erhalten bleiben. Sie ist eine unverzichtbare Voraussetzung für Entlastung und Erholung, und zur Prävention von Überlastung der Angehörigen.
2. Das geplante **Sozialraumbudget** muss die flexible und bewährte Nutzung des heutigen Entlastungs-betrags weiterhin ermöglichen und auch Menschen mit **Pflegegrad 1** zur Verfügung stehen.
3. Die **Schwellenwerte** für die Einstufung in die Pflegegrade dürfen nicht angehoben werden.
4. Die Streichung der **Rentenversicherungsbeiträge** für Pflegepersonen ab Erreichen der Regelaltersgrenze muss zurückgenommen werden.
5. **Angemessene Übergangsfristen müssen pflegenden Angehörigen eine stabile pflegerische Versorgung ermöglichen.**
6. Eine **Pflegebegleitung** muss beraten und informieren, nicht überprüfen und bewerten.

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument
in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

1. Selbstbestimmt pflegen: Verhinderungspflege für alle erhalten

Der Gesetzentwurf schafft den eigenständigen Anspruch auf Verhinderungspflege ab und streicht den gemeinsamen Jahresbetrag nach § 42a SGB XI von heute 3.539 Euro. Ersatzpflege muss künftig aus dem Sachleistungs- oder dem Entlastungsbudget bezahlt werden. Zusätzliches Geld dafür gibt es nicht mehr. Das neue Überbrückungsbudget von 2.285 Euro je Kalenderjahr steht nur für den Notdienst der ambulanten Pflege und für Kurzzeitpflege zur Verfügung. Nur im Jahr 2027 darf es übergangsweise auch für ambulante Pflege- und Betreuungsdienste genutzt werden. Wer kurzfristig stundenweise Ersatz braucht, hat dafür kein eigenes Budget mehr.

Dabei ermöglicht Verhinderungspflege planbare Auszeiten, etwa für Urlaub, berufliche Belange, eine eigene Behandlung oder einen freien Nachmittag. Sie kann stunden- oder tageweise genutzt werden und durch vertraute Personen erfolgen. Das ist für pflegebedürftige Kinder und für Menschen mit kognitiven Einschränkungen besonders wichtig.

Das Überbrückungsbudget greift dagegen erst, wenn eine Akutsituation eingetreten ist. Es setzt auf Krisenbewältigung statt auf Prävention. Die vorgesehene Änderung in der Drucksache 21/8869 verkennt dabei völlig, dass Entlastungseinrichtungen vielerorts nicht oder nicht adäquat zur Verfügung stehen. Unterstützung muss dann individuell organisiert werden. Damit wird den pflegenden Angehörigen genau die Flexibilisierung genommen, die sie zur Bewältigung ihres Pflegealltags benötigen.

Die Begründung rechtfertigt den Wegfall mit „Missbrauchspotenzial, das in der Vergangenheit bei der Verhinderungspflege … festgestellt wurde“. Belege nennt sie nicht. Diesen Generalverdacht gegen pflegende Angehörige weisen wir entschieden zurück. Wer so mit den Menschen umgeht, ohne die die Pflege in Deutschland zusammenbrechen würde, hat nicht verstanden, wer dieses System trägt. Festgestellter Missbrauch ist gezielt zu verfolgen, nicht durch Leistungskürzungen für alle. Pflegende Angehörige brauchen Vertrauen statt Generalverdacht.

wir pflegen e.V. fordert: Die Verhinderungspflege bleibt als eigenständiger Anspruch für alle Pflegebedürftigen in häuslicher Pflege erhalten, stunden- und tageweise nutzbar, auch durch Angehörige und vertraute Personen. Der gemeinsame Jahresbetrag von mindestens 3.539 Euro bleibt mit seiner flexiblen Verwendbarkeit bestehen.

2. Sozialraumbudget flexibel nutzbar machen, auch in Pflegegrad 1

Das Sozialraumbudget ersetzt den Entlastungsbetrag. Es beträgt monatlich 175 Euro, für Pflegebedürftige unter 25 Jahren 300 Euro, und darf nur für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag eingesetzt werden. Dabei wird die Altersgrenze völlig willkürlich gezogen. Pflegebedürftige Kinder erfahren auch nach ihrem 25. Geburtstag keine Spontanheilung. Der Unterstützungsbedarf junger Erwachsener mit Behinderung und die Belastung ihrer Eltern enden nicht mit dem 25. Geburtstag. Pflegende Eltern bleiben in der finanziellen und bio-psycho-sozialen Verantwortung, ihr Leben lang.

Die Bundesregierung räumt selbst ein, dass „der bisherige Entlastungsbetrag flexibel für eine größere Bandbreite von Leistungserbringern eingesetzt werden konnte (bspw. ambulante Pflegedienste oder Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege)“. Viele Betroffene nutzen den Entlastungsbetrag heute für die Kosten von Unterkunft, Verpflegung und Investitionen in der Tagespflege. Das ist künftig ausgeschlossen. Dann fehlen ihnen bis zu 1.572 Euro im Jahr. Das hat zur Folge, dass Tagespflege nicht wie gewohnt in Anspruch genommen werden kann. Nicht verbrauchte Beträge können nicht mehr angespart werden. Zugleich entfällt der Umwandlungsanspruch, mit dem bisher bis zu 40 Prozent der Sachleistung für Angebote zur Unterstützung im Alltag genutzt werden konnten. Ohne die Mittel aus dem Entlastungsbetrag können sich viele Familien die Tagespflege nicht mehr im bisherigen Umfang leisten. Dabei ist es gerade die Tagespflege, die pflegenden Angehörigen neben der Pflege eine zumindest stundenweise Berufstätigkeit erlaubt. Pflegebedingt fehlen bereits 2026 Arbeitszeiten im Umfang von rechnerisch 184.000 Vollzeitäquivalenten, bis 2045 könnten es 229.000 sein. Ein weiterer Wegfall oder eine Kürzung der Erwerbstätigkeit zwingt Tausende pflegende Angehörige ins Prekariat und verschärft den Mangel an Fach- und Arbeitskräften.

Für Pflegegrad 1 soll der Entlastungsbetrag ganz entfallen. Gerade in Pflegegrad 1 erhalten Haushaltshilfe und Alltagsbegleitung die Selbständigkeit und verzögern höhere Pflegebedürftigkeit. Der Wegfall widerspricht dem Präventionsziel des Gesetzes.

wir pflegen e.V. fordert: Das Sozialraumbudget ist so auszugestalten, dass es wie der heutige Entlastungsbetrag flexibel eingesetzt werden kann, insbesondere auch für die Eigenanteile der Tages- und Nachtpflege, für Pflegedienste und für Nachbarschaftshilfe. Es muss auch Menschen mit Pflegegrad 1 zur Verfügung stehen. Nicht verbrauchte Beträge bleiben übertragbar, der Umwandlungsanspruch bleibt erhalten und die Altersgrenze entfällt.

3. Schwellenwerte nicht anheben

Der Gesetzentwurf hebt die Schwellenwerte für die Pflegegrade an. Pflegegrad 1 setzt künftig 15 statt 12,5 Punkte voraus, Pflegegrad 2 30 statt 27 Punkte und Pflegegrad 3 50 statt 47,5 Punkte. Zugleich werden die Punktwerte in den Modulen Mobilität, Selbstversorgung sowie Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte verschärft. Nach dem in der Begründung zitierten Abschlussbericht des IGES-Instituts führt genau diese Kombination bei Erstbegutachtungen zu einer „deutlichen Reduktion der Anerkennung von Pflegebedürftigkeit“ um etwa 22 Prozent. Das widerspricht dem eigenen Präventionsansatz des Gesetzes. Wer an der höheren Schwelle scheitert, erhält auch präventive Begleitung nicht. So werden Pflegebedürftigkeit und Überlastung der Angehörigen nicht verhindert, sondern später und teurer sichtbar. Die Begründung beruft sich auf die 2013 vom Expertenbeirat empfohlenen Werte. Der Gesetzgeber hat mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz bewusst niedrigere Schwellenwerte festgelegt, um einen frühen und präventiven Zugang zu Leistungen zu ermöglichen. Die Begründung nennt das selbst eine „politische Entscheidung“. Diese Entscheidung soll nun ohne neue empirische Grundlage zurückgenommen werden. Das IGES-Gutachten nennt zugleich als Hauptursache für den Anstieg der Zahl der Pflegebedürftigen ein verändertes Antragsverhalten, nicht die Schwellenwerte.

wir pflegen e.V. fordert: Die Schwellenwerte und die Bewertungssystematik bleiben unverändert. Jede Weiterentwicklung des Begutachtungsinstruments braucht eine empirische Grundlage und die verbindliche Beteiligung der Vertretungen pflegender Angehöriger, auch im Beirat nach § 18f SGB XI-E. Nach dem Entwurf soll er ausschließlich aus fünf Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft bestehen. Pflegende Angehörige gehören an den Tisch, nicht auf die Rechnung.

4. Rentenbeiträge für ältere Pflegepersonen erhalten

Pflegepersonen, die eine Altersrente beziehen, sollen nach Erreichen der Regelaltersgrenze keine Rentenbeiträge mehr aus der Pflegeversicherung erhalten. Eine Übergangsregelung für laufende Pflegeverhältnisse sieht der Entwurf nicht vor. Die Begründung meint, Rentnerinnen und Rentner jenseits der Regelaltersgrenze hätten „in der Regel ihre Erwerbsbiografien abgeschlossen“ und durch die Pflege „keine Nachteile in ihrer Alterssicherung (mehr)“. Dem widersprechen wir nachdrücklich, denn für langjährig pflegende Angehörige trifft das nicht zu. Eltern, die ein schwerstbehindertes Kind über Jahrzehnte pflegen, konnten oft nicht in Vollzeit erwerbstätig sein. Ihre Erwerbsbiografie ist nicht abgeschlossen, sondern durch die Pflege unterbrochen worden. Ihre Renten sind deshalb oft niedrig. Pflege endet nicht mit der Regelaltersgrenze, und Rentenbeiträge sind für pflegende Eltern häufig der einzige Weg, ihre Alterssicherung zu verbessern.

wir pflegen e.V. fordert die Regelung zu streichen. Pflegepersonen erhalten Rentenbeiträge für die gesamte Dauer der Pflege, unabhängig von ihrem Alter. Mindestens ist ein Bestandsschutz für alle laufenden Pflegeverhältnisse vorzusehen. Die Rentenbeiträge für Pflegepersonen sind dauerhaft aus Steuermitteln zu finanzieren.

5. Keine Streichung ohne Übergang

Die Leistungsänderungen sollen am 1. Januar 2027 in Kraft treten. Die Pflegebegleitung, die in Pflegegrad 1 an die Stelle des Entlastungsbetrags treten soll, jedoch erst am 1. Januar 2029, die Notdienste für Akutsituationen am 1. Januar 2028. Eine Übergangsregelung für den Entlastungsbetrag und für bisher nicht verbrauchte Beträge enthält der Entwurf nicht. Bis Ende 2028 gibt es in Pflegegrad 1 übergangsweise lediglich zusätzliche Beratungen. Allein in Pflegegrad 1 verlieren rund 861.000 ambulant versorgte Pflegebedürftige den Entlastungsbetrag ganz. Millionen von An- und Zugehörigen werden damit zum Jahreswechsel zusätzlichen Belastungen ausgesetzt. Sie können weder Ersatz für die finanziellen Einbußen schaffen noch angemessene Entlastungsmöglichkeiten organisieren.

wir pflegen e.V. fordert, dass keine Leistung ohne angemessene Übergangsfrist entfällt und auch nicht, bevor die Ersatzleistung tatsächlich zur Verfügung steht. In den Vorjahren angesparte Beträge dürfen nicht verfallen.

6. Unterstützen statt kontrollieren

Die Pflegebegleitung begrüßen wir im Grundsatz. Der Entwurf macht sie für Pflegegeldbeziehende ab 2029 zur jährlichen Pflicht. Wer sie nicht abruft, dem wird das Pflegegeld gekürzt und im Wiederholungsfall entzogen. Gleiches droht, wenn ein angebotenes Fallmanagement nicht angenommen wird. Stellt die Pflegebegleitung fest, dass die Pflege nicht sichergestellt ist, muss sie die Pflegekasse auch ohne Einverständnis der Familie informieren. Von ihrer Einschätzung hängen ab 2029 zudem die Akut-Kurzzeitpflege und eine Notversorgung über drei Tage hinaus ab, obwohl Empfehlungen zur Qualifikation der Pflegebegleitpersonen erst bis zum 30. September 2027 vorliegen sollen (§ 7d Abs. 2 SGB XI-E). Die Botschaft an pflegende Angehörige ist unmissverständlich: Ihr werdet nicht unterstützt, ihr werdet überprüft.

wir pflegen e.V. fordert die Sanktionen zu streichen. Die Pflegebegleitung muss beraten und begleiten, nicht kontrollieren, begutachten und bewerten. Einschätzungen, an denen Leistungen hängen, gehören von Anfang an in die Hände von Pflegefachpersonen.

Der Gesetzentwurf korrigiert einige Kürzungen des Referentenentwurfs. Seine Grundrichtung bleibt: Pflegende Familien tragen die Stabilisierung der Pflegeversicherung durch weniger und stärker reglementierte Leistungen und einen erschwerten Zugang. Wir bitten den Ausschuss, die Verhinderungspflege für alle zu erhalten, das Sozialraumbudget flexibel und auch in Pflegegrad 1 nutzbar zu machen, auf die Anhebung der Schwellenwerte zu verzichten, die Rentenbeiträge für Pflegepersonen auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze zu erhalten, angemessene Übergangsfristen vorzusehen und die Pflegebegleitung ohne Sanktionen in professionelle Hände zu legen.

Der Bundesrat hat am 20. November 2026 zentrale Anliegen unserer Stellungnahme aufgegriffen (BR-Drs. 587/26 (B)). Er fordert, die Anpassung der Leistungsbeträge zum 1. Januar 2028 zu erhalten. Er will die Rentenbeiträge für Pflegepersonen und die pandemiebedingten Kosten aus Steuermitteln des Bundes finanzieren. Er verlangt Bestandsschutz für alle, die heute in Pflegegrad 1 einen Anspruch haben, und will das Sozialraumbudget für die Tages- und Nachtpflege öffnen. Zudem soll die Versorgung mit zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln als eigene Sachleistung erhalten bleiben. Diese Forderungen unterstützen wir ausdrücklich.

Wir lehnen dagegen ab, das höhere Überbrückungsbudget durch die Streichung der hälftigen Fortzahlung des Pflegegeldes während der Kurzzeitpflege zu finanzieren. Bei der Verhinderungspflege für alle, beim Sozialraumbudget für neu eingestufte Menschen in Pflegegrad 1, bei den Schwellenwerten und bei der Rente nach der Regelaltersgrenze bleibt der Bundestag allein gefragt.

Pflegende Angehörige sind keine kostenlose Reserve des Sozialstaats. Pflege verdient nicht nur Dank, sondern flexible und alltagstaugliche Rahmenbedingungen.

Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.